
S 35 AS 1619/15 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschluss, Besetzung des Rechtsmittelgerichtes, Form der Entscheidung über einen Antrag auf mündliche Verhandlung, Gerichtsbescheid, Grundsatz der Meistbegünstigung, sozialgerichtliches Verfahren, Urteil
Leitsätze	1. Ein Sozialgericht, das einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Sinne von § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG als verspätet und gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht gegeben ansieht oder den Antrag aus sonstigen Gründen als unzulässig erachtet, darf den Antrag wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht durch Beschluss verwerfen, sondern muss über ihn durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird, entscheiden. 2. Der Zulässigkeit einer Beschwerde steht nicht entgegen, dass das Sozialgericht über den Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil statt – wie geschehen – durch Beschluss hätte entscheiden müssen. Denn einem Kläger darf kein Nachteil dadurch erwachsen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Gericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sogenannten Meistbegünstigung sowohl das Rechtsmittel zulässig, das gegen die gewählte Entscheidungsform zulässig wäre, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulässig gewesen wäre. 3. Über eine Beschwerde gegen einen Beschluss eines Sozialgerichtes, mit dem

Normenkette

dieses einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Sinne von [§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) als unzulässig verworfen hat, entscheidet das Landessozialgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

[§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#), [§ 172 Abs 2 SGG](#), [§ 172 Abs 3 SGG](#), [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [§ 84 Abs. 2 Nr. 2](#), 4 und 5 VwGO, [§ 90a Abs. 2 Satz 1 FGO](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 35 AS 1619/15 WA

Datum

13.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen

L 3 AS 1138/16 B

Datum

13.10.2022

3. Instanz

Datum

-

I.Â Â Â Die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Oktober 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Es wird festgestellt, dass das Klageverfahren vor dem Sozialgericht Chemnitz mit dem Aktenzeichen S 37 AS 1688/14 durch den Gerichtsbescheid vom 24.Â Februar 2015 wirksam beendet ist.

II.Â Â Â AuÃgerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤ger wenden sich mit ihren Beschwerden gegen einen Beschluss des Sozialgerichtes, mit dem ihre AntrÃ¤ge auf mÃ¼ndliche Verhandlung zu einem Gerichtsbescheid als unzulÃssig verworfen worden sind. Im Klageverfahren waren hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von April 2009 bis September 2009 streitig.

Â

Der 1965 geborene erwerbsfähige Kläger zu 1 und die 1978 geborene erwerbsfähige Klägerin zu 2 bildeten zusammen mit ihren 1995, 1997, 2003, 1999 und 2005 geborenen Kindern, den Klägern zu 3 bis 7, im streitbefangenen Zeitraum eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Für ihre 107,99 m² große Wohnung hatten sie monatlich 686,93 € (= 496,93 € + 190,00 € [Nebenkosten]) zu zahlen.

Â

Der Beklagte bewilligte den Klägern mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. März 2009 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 16. März 2009 und 6. Juni 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für April bis September 2009. Als monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von 655,04 € anerkannt. Bei den Klägern zu 3 bis 7 wurde jeweils Kindergeld ohne Abzüge als Einkommen angerechnet.

Â

Die Kläger beantragten mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 die Überprüfung dieses Bescheides. Sie machten geltend, dass die Bescheide zumindest hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung rechtswidrig seien.

Â

Mit bestandskräftigem Änderungsbescheid vom 18. April 2012 hob der Beklagte die monatlichen Leistungsbewilligungen geringfügig an. Er berücksichtigte jetzt die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizungskosten.

Â

Die nunmehr anwaltlich vertretenen Kläger beantragten mit Schriftsatz vom 15. Juli 2013 die Überprüfung des Bescheides vom 18. April 2012. Wiederum wurde geltend gemacht, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung zu gering seien. Ergänzend wurde vorgetragen, dass bei den Kindern die Versicherungspauschale in Abzug zu bringen sei. Außerdem seien die Nachzahlungsbeträge, welche sich aus dem Bescheid vom 18. April 2012 ergeben würden, von Amts wegen zu verzinsen. Schließlich seien die Regelsätze für Erwachsene und für Minderjährige verfassungswidrig.

Â

Den zweiten Überprüfungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19. Dezember 2013 ab. Bei dem Erlass des Bescheides vom 18. April 2012 sei das Recht richtig angewandt und es sei von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden. Ferner

wurde angemerkt, dass ein Überprüfungsantrag ohne Sach- und Rechtsprüfung abzulehnen sei, soweit er aufgrund der Jahresfrist nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 44 Abs. 4](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) keine Auswirkungen mehr haben knne.

Â

Ihren Widerspruch im Schriftsatz vom 22. Januar 2014 begrndeten die Klger damit, dass der streitbefangene Zeitraum zu berprfen sei. Die Regelung in [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) sei verfassungswidrig.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mrz 2014 zurck. Aus der Regelung in [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) folge, dass auf einen innerhalb des Jahres 2013 gestellten berprüfungsantrag Nachzahlungen rckwirkend bis zum 1. Januar 2012 zu leisten seien. Der Zeitraum, fr den die Klger hhere Leistungen begehren wrden, liege zeitlich davor.

Â

Die daraufhin erhobene Klage, die nicht begrndet worden ist, hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2015 (Az. S 37 AS 1688/14) abgewiesen. Der Gerichtsbescheid ist dem Klgerbevollmchtigten am 27. Februar 2015 zugestellt worden. Das Sozialgericht hat ber die Berufung als das statthafte Rechtsmittel belehrt, ohne zur Statthaftigkeit der Berufung Ausfhrungen zu machen.

Â

Am 27. Mrz 2015 hat der Klgerbevollmchtigte Antrge auf mndliche Verhandlung gestellt und die Verfassungsmigkeit von [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) gergt. Streitgegenstndlich seien â u. a. â die gekappten Kosten fr Unterkunft und Heizung fr den Zeitraum von April bis September 2009. Diesbezglich drfe der Wert des Beschwerdegegenstandes fr eine Berufung nicht erreicht sein.

Â

Diesen Schriftsatz hat das Sozialgericht dem Schsische Landessozialgericht vorgelegt, wo er unter dem Az.: L 7 AS 316/15 erfasst worden. Die Antrge hat der damalige Berichterstatter an das Sozialgericht zur weiteren Bearbeitung zurckgeleitet. Dort ist es zunchst unter dem Az.: S 37 AS 1619/15 WA und nach einem Kammerwechsel unter dem Az.: S 35 AS 1619/15 WA gefhrt worden.

Â

Das Sozialgericht hat mit Schreiben vom 20. September 2016 eine Aufforderung gemäß [§ 106a Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die Kläger gerichtet und diesen aufgegeben, sämtliche Nachweise für die bisher vorgebrachten Rügen vorzulegen sowie, sofern sie außer den bisher vorgebrachten Rügen weitere Unrichtigkeiten geltend machen wollten, diejenigen Tatsachen anzugeben, auf deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sie sich beschwert hätten, und die entsprechenden Nachweise hierfür vorzulegen.

Â

Der Kammervorsitzende hat unter dem 10. September 2016 für dieses Verfahren sowie eine Anzahl weiterer Verfahren der Kläger Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2016 bestimmt.

Â

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2016 hat das Sozialgericht die Anträge auf mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen. Die Klage sei damit begründet worden, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung zu niedrig festgesetzt worden seien, die Versicherungspauschale für die fünf minderjährigen Kinder hätte in Abzug gebracht werden müssen und die Regelsätze verfassungswidrig gewesen seien. Allein die begehrte Absetzung der Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 EUR pro Person und Monat ergebe bei den fünf minderjährigen Kindern und einem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten eine Beschwer von mehr als 750,00 EUR, sodass die Berufung kraft Gesetzes gegeben gewesen sei.

Â

Der Klägerbevollmächtigte hat hiergegen am 27. Oktober 2016 Beschwerde eingelegt, ohne die angekündigte Beschwerdebegründung trotz Erinnerung zu übersenden.

Â

Der Beklagte hat zur Beschwerde keine Stellungnahme abgegeben.

Â

Zum richterlichen Hinweis, dass fraglich sei, ob das Sozialgericht durch Beschluss habe entscheiden dürfen, hat keiner der beiden Beteiligten Stellung genommen.

Â

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten aus beiden Instanzen verwiesen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

I. Die Beschwerde ist zulässig (1.), jedoch nicht begründet (2.).

Â

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichtes vom 13. Oktober 2016 ist zulässig.

Â

a) Die Beschwerde ist gemäß [Â§ 172 SGG](#) statthaft. Bei dem Beschluss über die Verwerfung des Antrages gemäß [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auf mündliche Verhandlung als unzulässig handelt es sich nicht um eine prozessleitende Verfügung (vgl. hierzu B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], [Â§ 172 Rdnr. 6 ff.](#), m. w. N.) oder eine andere in [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) genannte Entscheidung, die nicht mit der Beschwerde angefochten werden können. Die Beschwerde ist auch nicht gemäß [Â§ 172 Abs. 3 SGG](#) ausgeschlossen, weil der Beschluss nicht in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist (vgl. [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#)), mit dem Beschluss keine Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist (vgl. [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)) und der Beschluss weder eine Kostengrundentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) (vgl. [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#)) noch eine Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 4 SGG](#) (vgl. [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 4 SGG](#)) enthält.

Â

b) Der Zulässigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass das Sozialgericht über den Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil statt â wie geschehen â durch Beschluss hätte entscheiden müssen ([4] ff.). Denn einem Klâger darf kein Nachteil dadurch erwachsen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Gericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sogenannten Meistbegünstigung sowohl das Rechtsmittel zulässig, das gegen die gewählte Entscheidungsform zulässig wäre, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulässig gewesen wäre (vgl. BFH, Urteil vom 12. August 1981

â□□ [IÂ B 72/80](#) â□□ [BFHE 134, 216](#) = juris Rdnr. 6 und 10, m. w. N.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28.Â August 2014 â□□ [L 13 AS 3162/14](#) â□□ ZFSH/SGBÂ 2014, 756Â ff. = juris Rdnr.Â 21; Hess. LSG, Urteil vom 26.Â Juni 2020 â□□ [LÂ 7 AS 479/19 B](#) â□□ juris Rdnr. 17).

Â

(1) Das Sozialgericht kann nach MaÃgabe von [Â§ 105 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Nach [Â§ 105 Abs. 2 SatzÂ 1 SGG](#) kÃ¶nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides das Rechtsmittel einlegen, das zulÃssig wÃ¤re, wenn das Sozialgericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Wenn die Berufung nicht gegeben ist, kann nach [Â§ 105 Abs. 2 SatzÂ 2 SGG](#) mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden. Nach [Â§Â 105 Abs. 3 HalbsatzÂ 1 SGG](#) wirkt der Gerichtsbescheid als Urteil.

Â

Entsprechende Regelungen zum Gerichtsbescheid bestehen auch fÃ¼r das verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. [Â§Â 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5, Abs. 3 HalbsatzÂ 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) und das finanzgerichtliche Verfahren (vgl. [Â§Â 90a Abs.Â 1, 2 SatzÂ 1, Abs. 3 Halbsatz 1](#) der Finanzgerichtsordnung [FGO]).

Â

(2) Im Falle eines Antrages auf mÃ¼ndliche Verhandlung sind zwei Varianten zu unterscheiden: Wenn rechtzeitig mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt wird, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen (vgl. [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 2 SGG](#); [Â§ 84 Abs. 3 Halbsatz 2 VwGO](#); [Â§Â 90a Abs.Â 3 Halbsatz 2 FGO](#)). Das Sozialgericht hat danach das Klageverfahren fortzusetzen und eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren, sofern die Beteiligten nicht ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilen (vgl. [Â§Â 124 Abs.Â 2 SGG](#); [Â§ 101 Abs. 2 VwGO](#); [Â§ 90 Abs. 2 FGO](#)). Wenn hingegen der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nicht rechtzeitig gestellt worden ist oder der Antrag aus sonstigen GrÃ¼nden nicht zulÃssig ist, bleibt der Gerichtsbescheid im Umkehrschluss wirksam. Gleichwohl wird das Klageverfahren wie in anderen Verfahren, in denen streitig ist, ob das Klageverfahren (zum Beispiel durch KlagerÃ¼cknahme; ErledigungserklÃ¤rung oder gerichtlichen Vergleich) wirksam beendet worden ist, fortgefÃ¼hrt (vgl. B. Schmidt, a. a. O., Â§ 105 Rdnr. 24 i.Â v.Â m. Â§Â 94 Rdnr.Â 46, Â§ 102 Rdnr. 12; Clausen, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht [42.Â Erg.-Lfg, Stand: Februar 2022], Â§ 84 Rdnr. 43).

Â

In welcher Form Ã¼ber einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung zu entscheiden ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach den allgemeinen Regelungen der Ã¶ffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten gilt Folgendes: Ã¼ber eine Klage wird, soweit nichts anderes

bestimmt ist, durch Urteil entschieden (vgl. [Â§ 125 SGG](#); [Â§ 107 VwGO](#); [Â§ 95 FGO](#)). Die Entscheidung ergeht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung (vgl. [Â§ 124 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); [Â§ 101 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#); [Â§ 95 Abs. 1 Satz 1 FGO](#)). Abweichend hiervon kann das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#); [Â§ 101 Abs. 2 VwGO](#); [Â§ 95 Abs. 2 FGO](#)) oder nach Anhörung der Beteiligten (vgl. [Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#); [Â§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO](#); zur FGO: BFH, Urteil vom 25. Februar 1999 – IV R 48/98 – BFHE 188, 273 = NVwZ-RR 2000, 336 = juris, Leitsatz 2 und Rdnr. 11, m. w. N.) durch Gerichtsbescheid entscheiden. Eine weitere Art gerichtlicher Entscheidungen sind Beschlüsse (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], Â§ 125 Rdnr. 2); sie können ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. [Â§ 124 Abs. 3 SGG](#); [Â§ 101 Abs. 3 VwGO](#); [Â§ 90 Abs. 1 Satz 2 FGO](#)). Vorgeschrieben ist die Beschlussform zum Beispiel für Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. [Â§ 86b Abs. 4 SGG](#); [Â§ 123 Abs. 3 VwGO](#); [Â§ 114 Abs. 4 FGO](#)).

Â

(3) Die Entscheidungsform, die das Gericht erster Instanz wählt, hat prozessrechtliche Auswirkungen, zum Beispiel in Bezug auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter oder das Rechtsmittel.

Â

(3.1) Nach [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), [Â§ 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO](#) und [Â§ 5 Abs. 3 Satz 2 FGO](#) wirken die ehrenamtlichen Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden nicht mit. Darüber hinaus ist in [Â§ 19 VwGO](#) und [Â§ 16 FGO](#) geregelt, dass der ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der [Berufs]Richter mitwirkt. Trotz der nicht ganz deckungsgleichen Regelungen ist diesen drei Prozessordnungen gemein, dass ehrenamtliche Richter jedenfalls bei Urteilen aufgrund mündlicher Verhandlung mitwirken, nicht hingegen bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung. In der zuletzt genannten Fallgruppe entscheidet bei den Sozialgerichten allein der Kammervorsitzende (vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Bei den Verwaltungsgerichten ergeht die Entscheidung durch die aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Kammer, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet (vgl. [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO](#)). Entsprechendes gilt für die Senate bei den Finanzgerichten (vgl. [Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 FGO](#)).

Â

Die Wahl der Entscheidungsform hat mithin Auswirkungen auf die Besetzung des im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers und damit auf den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf den gesetzlichen Richter (vgl. [Artikel 101 Abs. 1 Satz 1](#) des Grundgesetzes [GG]).

Â

(3.2) Auch für das statthafte Rechtsmittel ist die Wahl der Entscheidungsform durch das erstinstanzliche Gericht entscheidend.

Ä

So findet nach [Â§ 143 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren gegen Urteile der Sozialgerichte und den ihnen gleichstehenden Gerichtsbescheiden (vgl. [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 1 SGG](#)) die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit die Berufung nicht nach Maßgabe von [Â§ 144 SGG](#) der Zulassung bedarf. Hingegen findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im Sozialgerichtsgesetz anderes bestimmt ist (vgl. [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#)). Über die Beschwerde entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluss (vgl. [Â§ 176 SGG](#)). Demgegenüber ergeht die Entscheidung über eine Berufung grundsätzlich in der Form eines Urteils (vgl. [Â§ 153 Abs. 1 bis 3 SGG](#)). Hiervon gibt es verschiedene Ausnahmen. So kann nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) das Landessozialgericht, außer wenn das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Nach [Â§ 158 Satz 1 und 2 SGG](#) kann es die Berufung durch Beschluss als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt worden ist.

Ä

Die Rechtslage zur Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse von Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten entspricht der im sozialgerichtlichen Verfahren (vgl. [Â§ 146 Abs. 1 VwGO](#); [Â§ 128 Abs. 1 FGO](#)). Abweichend vom sozialgerichtlichen Verfahren bedarf die Berufung gegen Endurteile eines Verwaltungsgerichtes stets der Zulassung durch das Verwaltungsgericht oder durch das Oberverwaltungsgericht (vgl. [Â§ 124 VwGO](#)). Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung grundsätzlich durch Urteil (vgl. [Â§ 130b VwGO](#)). Durch Beschluss kann das Oberverwaltungsgericht entscheiden, wenn die Berufung unzulässig ist (vgl. [Â§ 125 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 VwGO) oder wenn es die Berufung einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. [Â§ 130a Satz 1 VwGO](#)). Im finanzgerichtlichen Verfahren steht den Beteiligten gegen ein Urteil eines Finanzgerichtes die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof die Berufung zugelassen hat (vgl. [Â§ 115 Abs. 1 FGO](#)). Nach [Â§ 124 Abs. 1 FGO](#) in Verbindung mit [Â§ 126 Abs. 1 FGO](#) verwirft der Bundesfinanzhof eine unzulässige Revision durch Beschluss. Ferner kann der Bundesfinanzhof nach [Â§ 126a Satz 1 FGO](#) über die Revision durch Beschluss entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Ä

(4) Aus den zitierten Regelungen folgt, dass der Gesetzgeber f  r eine Entscheidung   ber eine Klage durch ein Sozialgericht      aber auch durch einen Verwaltungs- oder Finanzgericht      nicht die Entscheidungsform eines Beschlusses vorgesehen hat. Durch Beschluss kann in einem Hauptsacheverfahren erst im Berufungsverfahren vor den Landessozialgerichten oder Oberverwaltungsgerichten oder im Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof entschieden werden, und dies auch nur in den besonderen, gesetzlich n  her bestimmten F  llen.

  

Weitgehend ungekl  rt und im Einzelfall umstritten ist die Rechtslage, wenn ein Obergericht oder ein Bundesgericht erstinstanzlich   ber eine Klage zu entscheiden hat. So sind einem Landessozialgericht in [    29 SGG](#) erstinstanzliche Zust  ndigkeiten zugewiesen.   ber diese kann das Landessozialgericht auch durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Entscheidungsform des Gerichtsbescheides durch [    153 Abs. 1 SGG](#) nur f  r Entscheidungen   ber Berufungen ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Beschluss vom 12.   Februar 2015      B   10    G 8/14 B      SozR 4-1720      198 Nr. 8 = juris, jeweils Rdnr. 8, m. w. N.; LSG Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 5. Januar 2018      [L 9 KR 443/15 KL](#)      juris Rdnr. 16; Keller, in:   Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020],      29 Rdnr.   8; R  hl, in:   Rolfs/Giesen/Me  ling/Udsching, BeckOK Sozialrecht [65. Edition, Stand: 01.06.2021],      29 Rdnr.   7.4; A. Schmidt, in: Hennig, SGG [51. Erg.-Lfg., Stand: Juli 2022],     29 Rdnr.   10; Schreiber, in: Fichte/J  ttner, SGG [3. Aufl. 2020],      29 Rdnr. 5). Das Bundessozialgericht hat zudem im Beschluss vom 12. Februar 2015 die M  glichkeit,   ber eine Entsch  digungsklage durch einen urteilsersetzenden Beschluss ohne m  ndliche Verhandlung in entsprechender Anwendung des [    153 Abs. 4 SGG](#) oder des [    158 Satz 2 SGG](#) zu entscheiden, f  r nicht von vornherein ausgeschlossen erachtet (vgl. BSG, Beschluss vom 12.   Februar 2015, a. a. O.). F  r erstinstanzliche Entsch  digungsklagen vor dem Bundessozialgericht hat der zust  ndige Senat die Auffassung vertreten, dass eine offensichtlich unzul  ssige Klage in entsprechender Anwendung von [    169 Satz 2 SGG](#) im Beschlusswege ohne m  ndliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden kann (vgl. BSG, Beschluss vom 17. Dezember 2014        B   10    G 2/14 KL       , SozR 4-1500      169 Nr.   1 = juris, jeweils Rdnr. 10 und 12   ff., m. w. N.; Roos, in: Roos/Wahrendorf/M    ller, beck-online Gro  kommentar [Stand: 01.08.2022],     39 Rdnr. 21). Diese Entscheidung ist allerdings nicht ohne Kritik geblieben (vgl. Loytved, jurisPR-SozR 5/2015 Anm.   6; Hauck, in: Hennig, SGG [51. Erg.-Lfg., Stand: Juli 2022],     39 Rdnr. 18).

  

Auch die Verwaltungsgerichtsordnung kennt erstinstanzliche Zust  ndigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. [    48 SGG](#), [    50 SGG](#)).

Die Entscheidung über eine solche Klage kann durch Gerichtsbescheid ergehen (vgl. z. B. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 6. November 2019 [4 A 2/19](#) juris Rdnr. 8; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 9. Juli 2020 [7 A 1/20](#) juris Rdnr. 7; OVG für das Land Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid vom 29. November 2021 [5 KS 11/21](#) juris Rdnr. 8). Anders als vom Bundessozialgericht zu [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) oder [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) erwogen und zu [Â§ 169 Satz 2 SGG](#) entschieden hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 3. Februar 2005 keine Rechtsgrundlage dafür gesehen, eine erstinstanzliche, unzulässige Klage in entsprechender Anwendung von [Â§ 144 Abs. 1 VwGO](#) (Verwerfung einer unzulässigen Revision durch Beschluss) durch Beschluss verwerfen zu können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Februar 2005 [4 A 1038/04](#) juris Rdnr. 1; vgl. auch Kraft, in: Eyermann, VwGO [16. Aufl., 2022], [Â§ 84](#) Rdnr. 20).

Â

(5) Für einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Sinne von [Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) bedeutet dies, dass ein Sozialgericht, das den Antrag als verspätet und gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. [Â§ 67 SGG](#)) als nicht gegeben ansieht oder den Antrag aus sonstigen Gründen als unzulässig erachtet, den Antrag wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht durch Beschluss verwerfen darf, sondern über ihn durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird, entscheiden muss. Diese Rechtsauffassung wird in der neueren sozialgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur zunehmend vertreten (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. August 2014 [L 13 AS 3162/14](#) ZFSH/SGB 2014, 756 ff. = juris Rdnr. 20, m. w. N.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Februar 2017 [L 13 AS 3192/16 B](#) juris Rdnr. 16, m. w. N.; Hess. LSG, Urteil vom 26. Juni 2020 [L 7 AS 479/19 B](#) juris Rdnr. 15 f.; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG [2017], [Â§ 105](#) Rdnr. 119; Hauck, in: Hennig, SGG [51. Erg.-Lfg., Stand: Juli 2022], [Â§ 84](#) Rdnr. 117; Hauck, in: Zeihe, SGG [66. Erg.-Lfg., Stand: Sept. 2021], [Â§ 105](#) Rdnr. 20b; B. Schmidt, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], [Â§ 105](#) Rdnr. 24, m. w. N. [a. A. noch Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG [11. Aufl., 2014], [Â§ 105](#) Rdnr. 24, m. w. N.]; Schätz, jurisPR-SozR 20/2016 Anm. 4; so bereits LSG für das Land Niedersachsen, Beschluss vom 26. Juni 1963 [L 9 S 56/62](#) ZfS 1964, 67 = juris [zum Vorbescheid]).

Â

Der 9. Senat des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 27. Mai 2016 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gleichfalls hierzu tendiert (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2016 [L 9 AS 1782/14 B](#) ASR 2016, 164 f. = juris Rdnr. 7). Unabhängig davon sieht er aber das Sozialgericht als verpflichtet an, mündlich zu verhandeln, wenn ein Kläger nach dem Erlass eines Gerichtsbescheides die mündliche Verhandlung beantragt und vorträgt, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes des [Â§ 144 SGG](#) nicht erreicht werde, und wenn das Sozialgericht vor Erlass des Gerichtsbescheids keine konkreten abweichenden

Feststellungen zur Höhe des Beschwerdewertes getroffen und dem Kläger hierzu kein rechtliches Gehör gewährt hat (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2016, [a. a. O.](#), Rdnr. 6).

Ä

Die Auffassung, dass über einen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden ist, wird auch überwiegend in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur zu [Â§ 84 Abs. 2 VwGO](#) vertreten (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 4. April 1978 â [II TE 27/78](#) â [ESVGH 28, 220](#) ff. = juris, Leitsatz 1; Bay. VGH, Beschluss vom 24. Februar 1981 â 11.C â 5005/79 â DÄVÄ 1981, 639 = BayVBIÄ 1982, 17Ä f.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Dezember 2020 â [13 LA 469/20](#) â [NVwZ-RRÄ 2021, 278](#)Ä f. = juris Rdnr. 6Ä ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. August 2021 â [6 S 201/21](#) â [ESVGH 72, 48Ä](#) ff. = juris Rdnr. 5Ä ff.; Clausen, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht [42. Erg.-Lfg., Februar 2022], Â§ 84, Rdnr. 43; Peters, in: Posser/Wolff, VwGO [62. Erg.-Lfg., Stand. JuliÄ 2022], Â§ 84 Rdnr. 33; Schäbel-Pfister, in: Eyermann, VwGO [16. Aufl., 2022], Â§ 84 Rdnr. 21, m.Ä w.Ä N. [a. A. noch in der 15. Aufl., 2019]; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO [28. Aufl., 2022, Â§ 84 Rdnr. 39; dieser Rechtsauffassung neigt auch zu: BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 â [5 PKH 1/17 D](#) â [ZOVÄ 2017, 155](#) = juris Rdnr. 9 [âdass es über den [â] gestellten unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung mglicherweise zu Unrecht durch Beschluss entschieden hatâ]; a. A.: Hamb. OVG, Beschluss vom 5. November 1969 â Bs II 28/69 â [MDRÄ 1970, 266](#); Hamb. OVG, Beschluss vom 1. Dezember 1997 â Bs IV 135/97 â [DVBIÄ 1998, 487Ä](#) f. = juris Rdnr. 2; Nicolai, in: Redeker/von Oertzen, VwGO [17. Aufl., 2021], Â§ 84 Rdnr. 39; Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO [8. Aufl., 2021], Â§ 84 Rdnr. 13).

Ä

Fr das finanzgerichtliche Verfahren ist in der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geklärt, dass ein Finanzgericht auch über einen verspäteten oder sonst unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden hat (vgl. BFH, Urteil vom 12. August 1981 â [I B 72/80](#) â [BFHE 134, 216](#) = juris Rdnr. 7Ä ff.; BFH, Beschluss vom 20. November 2002Ä â [VI B 90/02Ä](#) â [BFH/NVÄ 2003, 336Ä](#) f. = juris Rdnr. 5; BFH, Urteil vom 30. März 2006 â [V R 12/04](#) â [BFHE 212, 411](#) = [NVwZÄ 2006, 1447Ä](#) f. = juris Rdnr. 15; Brandis, in: Tipke/Kruse, AO/FGO [161. Lfg.; Stand 06.2020], [Â§ 90a FGO](#) Rdnr. 12; Herbert, in: Grber, FGO [9. Aufl., 2019], Â§ 90a Rdnr. 25, m. w.Ä N., Wendl, in: Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung [1. Aufl. 1995, 153. Lfg.], Â§ 90a Rdnr. 63).

Ä

(6) Die Argumente, die fr die Auffassung, dass über einen Antrag auf mündliche Verhandlung auch durch Beschluss entschieden werden können (vgl. LSG fr das Land

Niedersachsen, Beschluss vom 27. Dezember 1961 â [L 10 S 49/61](#) â Breithaupt 1962, 463 = juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. August 2017 â [L 13 AS 133/17](#) â juris Rdnr. 14; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juni 2018 â [L 31 AS 2118/17 B](#) â juris Rdnr. 10 ff.; Hintz, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Sozialrecht [57. Edition, Stand: 1. Juni 2020], Â§ 105 Rdnr. 11; KÃ¼hl, in: Fichte/JÃ¼ttner SGG [3. Aufl., 2020], Â§ 105 Rdnr. 6; Kummer, in: Peters/Sautter/Wolff [112. Erg.-Lfg., Stand: 09/2021], Â§ 105 Rdnr. 80; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG [11. Aufl., 2014], Â§ 105 Rdnr. 24, MÃ¼ller, in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG [Stand: 1. August 2022], Â§ 105 Rdnr. 45; Roller, in: LÃ¼dtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz [6. Aufl., 2022], Â§ 105 Rdnr. 18; Bienert, SGB 2014, 365 [372]), vorgetragen werden, vermÃ¶gen nicht zu Ã¼berzeugen.

Â

(6.1) Der Rechtsauffassung, dass die Sozialgerichte die Kompetenz hÃ¤tten, durch Beschluss Ã¼ber einen verfristeten oder ansonsten unzulÃssigen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden zu kÃ¶nnen, wird hÃ¤ufig damit begrÃ¼ndet, dass die Regelungen in [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) und [Â§ 169 Satz 3 SGG](#) betreffend die Verwerfungskompetenz im Berufungs- und Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden seien (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juni 2018, [a. a. O.](#), Rdnr. 11; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG [11. Aufl., 2014], Â§ 105 Rdnr. 24; Roller, in: LÃ¼dtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz [6. Aufl., 2022], Â§ 105 Rdnr. 18; zu [Â§ 84 VwGO](#): SchÃ¼bel-Pfister, a. a. O., m. w. N.). Wenn schon ein statthaftes, aber verfristetes Rechtsmittel durch Beschluss verworfen werden kÃ¶nne, mÃ¼sse dies erst recht fÃ¼r den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung, der ein Minus zu einem Rechtsmittel darstelle, gelten (vgl. Leitherer, a. a. O.; MÃ¼ller, a. a. O.).

Â

Die reklamierte entsprechende Rechtsanwendung oder Analogie setzt eine planwidrige RegelungslÃ¼cke im Gesetz voraus (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2018 â [B 5 R 25/17 R](#) â [BSGE 126, 128](#) ff. = SozR 4-2600 Â§ 51 Nr. 2 = juris Rdnr. 57, m. w. N.; SÃchs. LSG, Urteil vom 8. Juli 2021 â [L 3 AL 115/20](#) â juris Rdnr. 67, m. w. N.). Ob eine planwidrige RegelungslÃ¼cke innerhalb des Regelungszusammenhangs des Gesetzes im Sinne eines Fehlens rechtlicher Regelungsinhalte dort, wo sie fÃ¼r bestimmte Sachverhalte erwartet werden, anzunehmen ist, bestimmt sich ausgehend von der gesetzlichen Regelung selbst, den ihr zugrunde liegenden Regelungsabsichten, den verfolgten Zwecken und Wertungen, auch gemessen am MaÃstab der gesamten Rechtsordnung einschlieÃlich verfassungsrechtlicher Wertungen (vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 2018 â [B 11 AL 20/17 R](#) â SozR 4-6065 Art 61 Nr. 1 = juris jeweils Rdnr. 29, m. w. N.; SÃchs. LSG, Urteil vom 8. Juli 2021, [a. a. O.](#)).

Â

An einer solchen planwidrigen RegelungslÃ¼cke fehlt es im vorliegenden Zusammenhang

(vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Februar 2017 [L 13 AS 3192/16 B](#) juris Rdnr. 18 ff.; Hess. LSG, Urteil vom 26. Juni 2020 [L 7 AS 479/19 B](#) juris Rdnr. 15; B. Schmidt, a. a. O.; Zu [Â§ 84 VwGO](#): OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Dezember 2020 [13 LA 469/20](#) [NVwZ-RR 2021, 278](#) f. = juris Rdnr. 12; Zu [Â§ 90 FGO](#) [Vorbescheid] i. d. bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung: BFH, Urteil vom 12. August 1981 [I B 72/80](#) [BFHE 134, 216](#) = juris Rdnr. 9). Denn nach [Â§ 125 SGG](#) wird über die Klage, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden. Etwas anderes ist für die Klageverfahren vor den Sozialgerichten aber gerade nicht bestimmt. Selbst in Bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen von Obergerichten oder Bundesgerichten wird die Frage, ob eine Klage analog zu den Verwerfungsregelungen im Rechtsmittelverfahren durch Beschluss als unzulässig verworfen werden kann, in den wenigen Gerichtsentscheidungen und Äußerungen im Schrifttum kontrovers bewertet.

Ä

Da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf mündliche Verhandlung einem Antrag auf Zulassung der Berufung vergleichbar ist (so z. B. zu [Â§ 84 VwGO](#): Schabel-Pfister, a. a. O., m. w. N.) oder eher einem Antrag auf Fortführung des Verfahrens bei einem Streit über die wirksame Beendigung eines Verfahrens, zum Beispiel durch eine Klagerücknahme oder den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches (so z. B. LSG Baden-Württemberg, a. a. O., Rdnr. 23; vgl. auch B. Schmidt, a. a. O. [Gegenstand des Rechtsstreites ist die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung und nicht die Zulässigkeit eines Rechtsmittels]).

Ä

(6.2) Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass es bei einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrages auf mündliche Verhandlung nicht um eine Entscheidung über eine Klage gehe, weil über diese bereits durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden sei (vgl. Hintz, a. a. O.; Müller, a. a. O.). Für diesen besonderen Rechtsbehelf könne auf die allgemeinen Regelungen für Rechtsmittel entsprechend zurückgegriffen werden.

Ä

Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass es sich bei dem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht um ein Rechtsmittel mit Devolutiveffekt, das heißt mit einem Übergang der Entscheidungskompetenz auf die nächsthöhere Instanz (vgl. Bay. LSG, Beschluss vom 18. Juli 2006 [L 11 B 727/05 SO](#) [ASR 2006, 140](#) f. = juris 15; Jüttner, in: Fichte/Jüttner, SGG [3. Aufl., 2020], [Â§ 85 Rdnr. 114](#)), und gegebenenfalls mit Suspensiveffekt, das heißt einem Aufschub der formellen Rechtskraft durch die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs (vgl. Thür. LSG, Beschluss vom 9. November 2007 [L 6 B 139/07 SF](#) juris Rdnr. 14; Jüttner, in: Fichte/Jüttner, SGG

[3. Aufl., 2020], Â§Â 143 Rdnr. 1), handelt. Vielmehr handelt es sich bei einem solchen Antrag um einen besonderen Rechtsbehelf (vgl. BSG, Beschluss vom 12.Â Juli 2012 â [B 14 AS 31/12 B](#) â SozR 4-1500 Â§Â 105 Nr. 3 = juris Rdnr.Â 6; BSG, Beschluss vom 17. November 2015 â [BÂ 1 KR 130/14 B](#) â juris Rdnr.Â 12), der das Verfahren in der Instanz belÂsst, in der durch einen Gerichtsbescheid Â¼ber die Hauptsache entschieden worden ist. Die damit dem Sozialgericht erÂffnete MÂglichkeit â und einer Pflicht bei einem zulÂssigen Antrag â zu einer Selbstkontrolle einer von ihm getroffenen Hauptsacheentscheidung stellt einen FremdkÂrper im sozialgerichtlichen Verfahren dar.

Â

Einen weiteren Fall einer instanzerhaltenden Selbstkontrolle hat der Gesetzgeber lediglich im Rahmen der AnhÂrungsRÂ¼ge im Sinne von [Â§ 178a SGG](#) geschaffen. Nach [Â§ 178a Abs.Â 2 Satz 4 SGG](#) ist die RÂ¼ge â bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wirdâ. Zur AnhÂrungsRÂ¼ge hat der Gesetzgeber aber auch die Form der zutreffenden Entscheidung vorgegeben. UnabhÂngig davon, ob die RÂ¼ge als unzulÂssig zu verwerfen ist, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben worden ist (vgl. [Â§ 178a Abs. 4 Satz 1 SGG](#)), oder ob sie zurÂ¼ckzuweisen ist, weil sie unbegrÂ¼ndet ist (vgl. [Â§ 178a Abs. 4 Satz 1 SGG](#)), ergeht die Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss (vgl. [Â§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)). Eine entsprechende Vorgabe fehlt fÂ¼r einen Antrag auf mÂ¼ndliche Verhandlung im Sinne von [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#).

Â

(6.3) Dass in einem Verfahren vor einem Sozialgericht Â¼ber ZulÂssigkeitsfragen getrennt vonÂ der PrÂ¼fung der BegrÂ¼ndetheit der Klage entschieden werden kann, und dass diese Entscheidung in Form eines Urteils zu ergehen hat, ist in [Â§ 130 Abs. 2 SGG](#) vorgesehen. Danach kann das Gericht durch Zwischenurteil Â¼ber eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Es wird nicht zwischen zulÂssigen und unzulÂssigen Klagen unterschieden (vgl zu [Â§ 97 FGO](#): BFH, Urteil vom 12.Â August 1981 â [IÂ B 72/80](#) â [BFHEÂ 134, 216](#) = juris Rdnr. 9). Zwischenurteile, die ZulÂssigkeitsfragen betreffen, sind nicht ungewÂhnlich (vgl. fÂ¼r das Berufungsverfahren z. B. LSG Baden-WÂ¼rttemberg, Teilurteil vom 28. Februar 2002 â [L 10 U 2930/01](#) â juris Rdnr. 17; LSG Niedersachsen-Bremen, Zwischenurteil vom 10. Oktober 2018 â [L 2 R 117/18](#) â ASRÂ 2018, 257Â ff. = juris Rdnr. 17).

Â

Soweit Â¼ber eine besondere ZulÂssigkeitsfrage, nÂmlich die nach der ZustÂndigkeit des angerufenen Gerichtes, durch Beschluss entschieden wird, ist diese Entscheidungsform ebenfalls durch Gesetz vorgegeben (vgl. [Â§ 98 Satz 1 SGG](#) i. v. m. [Â§ 17a Abs. 2 SatzÂ 3, Abs.Â 4 SatzÂ 1](#), 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]).

Â

(6.4) Es wird auch die Auffassung vertreten, dass die Regelung in [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 2 SGG](#) (wenn rechtzeitig mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt wird, gilt Gerichtsbescheid als nicht ergangen) nur einschliÃig sei, wenn der Rechtsbehelf des [Â§ 105 Abs. 2 Satz. 2 SGG](#) (Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung) gegeben sei. Denn nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz. 2 SGG](#) kÃ¶nne mÃ¼ndliche Verhandlung (nur) beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben sei. Wenn aber ein Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung (offensichtlich) unstatthaft sei, werde von Gesetzes wegen eine mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem Sozialgericht bei einem berufungsfrÃ¼higen Gerichtsbescheid gerade nicht erÃ¶ffnet (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. August 2017 â [L 13 AS 133/17](#) â juris Rdnr. 14; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juni 2018 â [L 31 AS 2118/17 B](#) â juris Rdnr. 12; Roller, in: LÃ¼dtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz [6. Aufl., 2022], Â§Â§ 105 Rdnr. 18 FN 47).

Â

Hierbei wird aber unzulÃssigerweise nicht zwischen einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zur Klage (vgl. [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 2 SGG](#)) einerseits und zum Verfahren und zur Form der Entscheidung betreffend einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung (vgl. [Â§ 105 Abs. 2 SatzÂ 2 SGG](#)) andererseits unterschieden. Zudem wird aus dem Ergebnis der PrÃ¼fung, ob der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung unstatthaft oder im Ã¼brigen unzulÃssig ist, die Form der Entscheidung Ã¼ber den Antrag abgeleitet, ohne dass es hierfÃ¼r eine Rechtsgrundlage gibt. Eine solche Verfahrensweise hat der Gesetzgeber nur in bestimmten, hier nicht einschliÃigen, Konstellationen vorgesehen (vgl. z. B. [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#), [Â§ 158 Satz 2](#), [Â§Â§ 169 SatzÂ 3 SGG](#)).

Â

(6.5) Der Hinweis, dass nach [Â§ 105 Abs. 4 SGG](#) ein Urteil als Entscheidungsform nur fÃ¼r einen zulÃssigen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung vorgesehen sei (vgl. MÃ¼ller, a.Â a.Â O.; Bienert, SGB 2014, 365 [372]), ist zwar zutreffend. Aus [Â§ 105 Abs. 4 SGG](#) kann aber nicht weitergehend abgeleitet werden, dass Ã¼ber einen unzulÃssigen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden darf.

Â

(6.6) Das Argument, dass es dem mit dem Gerichtsbescheid intendierten Entlastungszweck widerspreche, wenn man die Entscheidung in der Hauptsache durch Gerichtsbescheid (ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern) zulassen wollte, demgegenÃ¼ber aber bei einem verspÃteten Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung eine mÃ¼ndliche Verhandlung unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter verlange (vgl. Bienert, SGB 2014, 365 [372]; zu [Â§ 84 VwGO](#): SchÃ¼bel-Pfister, a. a. O. [mit dem Beschleunigungs- und Entlastungszweck des [Â§ 84 VwGO](#) nicht vereinbar]), trÃ¤gt nicht. Denn der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ist weder ein

Verfassungsgrundsatz noch ein einfachgesetzlich festgelegter Grundsatz, der bei der Auslegung einer gesetzlichen Regelung zu beachten wäre. Er ist lediglich ein Motiv des Gesetzgebers, der so weit reicht, wie der Gesetzgeber ihm im Einzelfall Geltung verschafft hat. Mit der Einführung des Gerichtsbescheides in das Sozialgerichtsgesetz hat der Gesetzgeber das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verfolgt (vgl. [BT-Drs. 12/1217 S. 51](#); BSG, Beschluss vom 12. Juli 2012 – [B 14 AS 31/12 B](#) – SozR 4-1500 Â§Â 105 Nr. 3 = juris Rdnr. 10). Den Beschluss anstelle eines Urteils als weitere Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung hat er aber nicht vorgesehen, auch nicht vor dem Hintergrund der damals bereits divergierenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der richtigen Entscheidungsform.

Â

(6.7) Der Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 22. Oktober 1971 kann nicht als Beleg dafür dienen, dass über einen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden könne (so aber B. Schmidt, a. a. O.). Der Bundesfinanzhof hat dort zwar entschieden, dass über einen nach Zustellung eines Vorbescheids verspätet gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof, wenn die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden könne, durch Beschluss zu entscheiden sei (vgl. BFH, Beschluss vom 22. Oktober 1971 – [VI R 159/68](#) – [BFHE 103, 138](#) = juris Leitsatz 1 und Rdnr. 10 f.). Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat sich aber auf einen Vorbescheid bezogen, mit dem die Revision des Steuerpflichtigen zurückgewiesen worden ist (vgl. BFH, Beschluss vom 22. Oktober 1971, [a. a. O.](#), Rdnr. 1). Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung mit einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 126 Abs. 1 FGO](#), wonach die unzulässige Revision durch Beschluss verworfen wird, begründet. Eine vergleichbare Verwerfungskompetenz fehlt aber den Sozialgerichten ebenso wie den Verwaltungs- und Finanzgerichten, wie bereits ausgeführt wurde.

Â

(6.8) Das Argument, dass nicht einzusehen sei, dass in der Hauptsache eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter habe ergehen können, während hinsichtlich der Frage, ob der Rechtsstreit hierdurch erledigt sei, ein Urteilsverfahren geboten sein solle (vgl. Kahl, a. a. O.), ist rechtspolitischer Natur. Die Frage zu beurteilen, ob es eine bessere oder geeignetere Lösung gibt, ist im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilungsprinzips dem Gesetzgeber vorbehalten.

Â

(6.9) Schließlich sind bei der Auslegung von [Â§ 105 SGG](#) im vorliegenden Zusammenhang neben den üblichen Auslegungskriterien wie Gesetzeswortlaut, Regelungsintentionen oder Regelungssystematik auch verfassungsrechtliche Bezüge zu berücksichtigen. Neben dem bereits erwähnten Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist dies

insbesondere der verfassungsrechtliche Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im Plenarbeschluss vom 30. April 2003 ausgeführt, dass wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips der Grundsatz der Rechtssicherheit ist. Er wirkt sich im Bereich des Verfahrensrechts unter anderem in dem Postulat der Rechtsmittelklarheit aus. Das rechtsstaatliche Erfordernis der Messbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns führt zu dem Gebot, dem Rechtsuchenden den Weg zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen klar vorzuzeichnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003 – 1 PBvU 1/02 [fachgerichtlicher Rechtsschutz] – BVerfGE 107, 395 ff. = NJW 2003, 1924 ff. = juris Rdnr. 69, m. w. N.).

Ä

Dem wird die Gesetzesauslegung nicht gerecht, die für eine Entscheidung über einen Antrag auf mündliche Verhandlung ohne einen hinreichend deutlichen Anknüpfungspunkt im Gesetz einen Beschluss ausreichen lässt, in Folge dessen eine im Klageverfahren ansonsten grundsätzlich erforderliche mündliche Verhandlung (vgl. [Â§ 124 Abs. 1 SGG](#)) entbehrlich wird (vgl. [Â§ 124 Abs. 3 SGG](#)) und eine grundsätzlich vorgeschriebene Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern (vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) ausgeschlossen wird (vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Ä

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, weil der Antrag auf mündliche Verhandlung in Bezug auf den Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2015 nicht statthaft ist.

Ä

a) Gemäß [Â§ 143 SGG](#) findet gegen die Urteile der Sozialgerichte die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts ([Â§ 143](#) bis [159 SGG](#)) nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich unter anderem aus [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#), danach bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts (oder dem ihm gleichgestellten Gerichtsbescheid, vgl. [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt. Die Rücknahme aus [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), wonach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) nicht gilt, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, ist vorliegend wegen des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes nicht einschlägig.

Ä

b) Gemessen hieran war die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2015 statthaft.

Â

Gegenstand des Klageverfahrens war die Behauptung der KlÃ¤ger, die Ablehnung ihrer ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge bezÃ¼glich der Leistungsbewilligungen fÃ¼r den Zeitraum von April 2009 bis September 2009 sei rechtswidrig. In welchem Umfange sie den Beklagten verpflichtet wissen wollten, auf ihre ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge hin die Bewilligungsbescheide abzuÃ¤ndern, wurde zwar im Klageverfahren wegen der fehlenden KlagebegrÃ¼ndung nicht deutlich. In einem solchen Fall hat die PrÃ¼fung des als rechtswidrig beanstandeten Bescheides aber gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Verwaltungsakte und insbesondere des Vorbringens im Widerspruchsverfahren zu erfolgen (so hinsichtlich der PrÃ¼fung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von [Â§ 114 ZPO](#): SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 15. Januar 2013 â [L 3 AS 1184/12 B PKH](#) â juris Rdnr. 17, m. w. N.; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 31. Juli 2014 â [L 3 AL 71/13 B PKH](#) â juris Rdnr. 20, m. w. N.).

Â

Die KlÃ¤ger hatten im Schriftsatz vom 15. Juli 2013 ihre zweiten ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge damit begrÃ¼ndet, dass die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in zu geringem Umfang anerkannt worden seien, bei den Kindern die Versicherungspauschale in Abzug zu bringen sei, die NachzahlungsbetrÃ¤ge, welche sich aus dem Bescheid vom 18. April 2012 ergeben wÃ¼rden, von Amts wegen zu verzinsen seien, und die RegelsÃ¤tze fÃ¼r Erwachsene und fÃ¼r MinderjÃ¤hrige verfassungswidrig zu niedrig seien. Soweit im nachfolgenden Widerspruchsverfahren die Verfassungswidrigkeit der Regelung in [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) gerÃ¼gt wurde, ist hierin kein AbrÃ¼cken vom ursprÃ¼nglichen Antragsbegehren zu sehen, sondern lediglich eine Reaktion auf die BegrÃ¼ndung des den ÃberprÃ¼fungsantrag ablehnenden Bescheides.

Â

Selbst dem Schriftsatz vom 27. MÃ¤rz 2015, mit dem die AntrÃ¤ge auf mÃ¼ndliche Verhandlung gestellt wurden, ist nicht zu entnehmen, dass das Klagebegehren beschrÃ¤nkt werden sollte. Denn soweit dort âdie gekappten Kosten der Unterkunft und Heizungâ als streitgegenstÃ¤ndlich bezeichnet wurden, handelte es sich um keine abschlieÃende Beschreibung des Rechtsschutzbegehrens, wie sich aus dem Zusatz âu. a.â ergibt.

Â

3. Ãber die Beschwerden der KlÃ¤ger entscheidet der Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (vgl. [Â§ 33 Satz 1 SGG](#)).

Â

[Â§ 176 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 33 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) findet keine

Anwendung, wenn das Rechtsmittel, über das zu entscheiden ist, nur nach dem Grundsatz der sogenannten Meistbegünstigung als Beschwerde zulässig ist. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 12. August 1981 ausgeführt, dass der Meistbegünstigungsgrundsatz allein den Zweck hat, den Beteiligten die Anfechtung mit dem durch die unrichtige Form der Entscheidung vorgezeichneten Rechtsmittel zu ermöglichen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass durch eine der Art nach falsche Entscheidung der unteren Instanz die Entscheidungsform und damit in der Regel auch die Besetzung des Rechtsmittelgerichts verändert wird (vgl. BFH, Urteil vom 12. August 1981 – I B 72/80 – BFHE 134, 216 = juris Rdnr. 18; vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. August 2014, [a. a. O.](#), Rdnr. 22; Hess. LSG, Urteil vom 26. Juni 2020, [a. a. O.](#), Rdnr. 19).

Ä

Ä

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den [Ä§§ 183, 193 SGG](#).

Ä

III. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024